

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 30.11.2023, über die Sitzung (4/2023)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Gemeindehaus Loibichl, Loibichl 17, 5311 Innerschwand

Anwesende:

Bgm. Hans-Peter Pachler, ÖVP - anwesend

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

GV Gabriele Mayr, ÖVP – anwesend

GR Michael Pacher, ÖVP – anwesend

GR Georg Mayrhofer, ÖVP – anwesend

GR Sandra Parhammer, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

GR Stefan Lettner, ÖVP – anwesend

GR Johann Parhammer, ÖVP – anwesend

GR Michaela Ellmayer, ÖVP – anwesend

GR Albert Mayrhofer, ÖVP – anwesend

GR Michaela Schindlauer, ÖVP - anwesend

GR Joseph-Alexander Wergles, FPÖ – anwesend

GR Barbara Mair, FPÖ – anwesend

Beginn: 19 Uhr

Anwesendes Ersatzmitglied des Gemeinderates: Thomas Wesenauer (ÖVP)

Anwesende Gemeinderäte/innen: 13

Zuhörer: 0

Bürgermeister Hans-Peter Pachler begrüßt die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl.

Bürgermeister Pachler eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 5.10.2023 (3/2023) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können;
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:
 - ÖVP: GR Michael Pacher
 - FPÖ: GR Alexander Wergles

TAGESORDNUNG**1) Voranschlag 2024 inkl. MEFP 2024-2028 samt Prioritätenreihung; Beschlussfassung****Erläuterungen:**

Der Voranschlag 2024 lt. VRV 2015 gliedert sich im Wesentlichen in den **Finanzierungshaushalt** und den **Ergebnishaushalt**. Das Ergebnis des **Finanzierungshaushalts** ist die Differenz sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen. Aus dem Finanzierungshaushalt leitet sich das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit (EGT) ab. Der Saldo des EGT beträgt € -189.100 und bedeutet, dass die Gemeinde den lfd. Betrieb (OH) nicht mehr zur Gänze finanzieren kann.

Im Fall der Gde. Innerschwand kann dieser Fehlbetrag aus der allgemeinen Rücklage bedeckt und sohin der Haushaltsausgleich für 2024 erreicht werden. Die mit Zahlungsmittel-reserven bedeckte Betriebsmittelrücklage verringert sich dadurch allerdings von € 191.700,-- auf € 2.600,--.

Die Spitzenkennzahl im **Ergebnishaushalt** ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis. Das Nettoergebnis des VA 2024 beträgt voraussichtlich € – 363.000,-- und wird durch Saldierung der Rücklagenentnahmen und Zuführungen auf – 260.800,-- verringert. Die Summe der Abschreibungen beträgt 161.700,--.

Die Ertragsanteile und die Mittel aus dem Strukturfonds wurden laut Voranschlagserlass der IKD veranschlagt. Anzumerken ist, dass die Projektförderquote der Gemeinde von 73 % im Jahr 2022 auf 72 % für das Jahr 2024 gesunken ist.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		
Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	3.200.600	3.372.500
Investive Gebarung	216.800	138.300
Finanzierungstätigkeit	0	21.200
Zwischensumme	3.417.400	3.532.000
abzüglich investive Einzelvorhaben	379.500	305.000
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	3.037.900	3.227.000
Saldo		-189.100

Gebühren und Abgaben:

Die **Kanalanschluss- und Wasseranschlussgebühren** wurden an die vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren angepasst.

Die Benützungsgebühr für Wasserversorgungsanlagen muss aufgrund der mangelnden Kostendeckung auf € 2,89 netto / m³ **erhöht** werden.

Im Zuge des Voranschlags ist der **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** zu beschließen. Diese soll im Jahr 2024 weitergeführt werden und beträgt für Wohnungen unter 50 m² sowie Dauercamper je Jahr € 129,60,- und für Wohnungen über 50 m² € 259,20,- je Jahr.

Bei der **Hundeabgabe** werden Wach- und Berufshunde mit € 20,- besteuert, die Hundeabgabe für sonstige Hunde bleibt bei € 50,-.

Erhöhung der Abfallgebühren um 5 %: Nachdem die Abfallentsorgung aufgrund der Kostensteigerungen beim Abfuhrunternehmen in der Gemeinde nicht mehr kostendeckend geführt werden kann, ist eine Erhöhung der Abfallgebühren sowie der Abfallgrundgebühr von jeweils 5 % gegenüber 2023 erforderlich (siehe nachstehende Gebührentabelle).

Gebühren und Abgaben 2024		
	2023	2024
Grundsteuer A	500 v.H.d. Steuermessbetrages	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.d. Steuermessbetrages	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Hundeabgabe	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund
Kanalbenützungsgebühr	€ 4,11 (€ 4,521 inkl.)	€ 4,11 (€ 4,521 inkl.)
Kanalanschlussgebühr / m ²	€ 26,01 (€ 28,61 inkl.)	€ 27,83 (€ 30,61 inkl.)
Kanalanschlussmindestgebühr	€ 3.901,00 (€ 4.291,10 inkl.)	€ 4.174,00 (€ 4.591,40 inkl.)
Wasserbenützungsgebühr	€ 2,70 (€ 2,97 inkl.)	€ 2,89 (€ 3,18 inkl.)
Wasseranschlussgebühr / m ²	€ 15,59 (€ 17,15 inkl.)	€ 16,68 (€ 18,35 inkl.)
Wasseranschlussmindestgebühr	€ 2.338,00 (2.571,80 inkl.)	€ 2.502,00 (2.752,20 inkl.)
Abfallgebühr(L) 60/90/120/240/Sack Abfallgrundgebühr	Lt. VO v. 02.07.2019	€ 4,91/6,14/7,23/12,29/5,25 € 116,97
Zuschlag zur Freizeitwohnungs- pauschale bis 50m ² und Dauercamper	€ 118,80 je Jahr	€ 129,60 je Jahr
Zuschlag zur Freizeitwohnungs- pauschale über 50m ²	€ 237,60 je Jahr	€ 259,20 je Jahr

Für das Jahr 2024 sind u.a. folgende Projekte in der investiven Gebarung (früher: aoH.) geplant:

Straßenbau Buchinger:

Im Straßenbau sind € 50.000,- für den Bereich Buchinger vorgesehen. Diese werden wie folgt finanziert:

- Ordentlicher Haushalt: € 3.000,-
- Verkehrsflächenbeiträge: € 27.000,-
- Förderung Land Öo. € 20.000,-

Sanierung GW Fanger:

In den kommenden Jahren ist die Instandsetzung des GW Fanger geplant. Die Kosten für den zweiten Teilabschnitt 2024 (800m) werden vom Wegeerhaltungsverband Alpenvorland (WEV) mit € 185.000,- bekanntgegeben.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Regeln der Gemeindefinanzierung NEU und stellt sich wie folgt dar:

Baukosten 2024: € 185.000,--, davon entfallen auf

WEV € 92.500,--

BZ-Mittel € 67.525,--

Gemeindeanteil € 24.975,--

Sanierung des Rasens der Sportanlage:

Für die geplante Sanierung des Rasens werden € 8.000 veranschlagt. Das Vorhaben soll zur Gänze aus Mitteln des Gemeindeentlastungspakets 2019-2021 finanziert werden.

Kanalbau:

Für den Kanalbau wurden € 40.455,- vorgesehen. Der RHV Mondsee-Irrsee hat diesbezüglich die voraussichtlichen Baukosten bekanntgegeben. Im Jahr 2024 sollen folgende Projekte zur Umsetzung gelangen:

- BA 93 Anpassung Kläranlage € 27.900,--
- Güterweg Mooshäusl € 12.555,--

Aufgrund der relativ geringen Kanalbaukosten 2024 können 64.600,-- aus Anschlussgebühren und 30.900,-- aus dem Betriebsergebnis Kanal den **zweckgebundenen Rücklagen** zugeführt werden. Auch die Einnahmen der Anschlussgebühren Wasser 33.000,-- wurden der Rücklage zugeführt.

Der Pauschalzuschuss BZ-Mittel KIG 2023 in Höhe von 12.400,-- wird vorübergehend ebenfalls einer Rücklage zugeführt und kann in den nächsten beiden Jahren für Maßnahmen aus dem KIG 2023 für erneuerbare Energie verwendet werden.

Haftungen:

Der Haftungsstand verringert sich gegenüber VA 2023 um € 118.500,- von € 1.455.500,-- auf € 1.337.000,--.

Schulden:

Der Zinsaufwand für das Darlehen WVA Niedersee erhöht sich voraussichtlich von € 1.332,-- auf € 6.700,-- im Jahr, der Schuldenstand verringert sich auf € 137.800,-- (31.12.2023: € 159.000,--).

Prioritätenreihung Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 - 2028:

Gemeinde Innerschwand - Prioritätenreihung MEFP 2024 - 2028 / GR am 30.11.2023					
	Vorhaben	Jahr	Kosten	Eigenmittel	Anmerkung
1	Straßenbau Buchinger	2024	50.000	30.000	
2	GW Fanger	2024	185.000	24.975	
3	Sanierung Rasen Sportanlage	2024	8.000	8.000	Eigenmittelanteil Gemeindeentlastungspaket 2019-2021
4	Aufschließung Rindberger- Gründe	2025			Zweck: Schaffung von leistbarem Wohnraum (BLS- Modell)
5	Aufschließung Betriebsbaugebiet	2025			Zweck: Ansiedelung von Betrieben
6	Sanierung Turnhalle VS Loibichl	2025-2026			Kosten noch nicht bekannt
7	Heizung VS - Kiga	2025-2026			Heizungserneuerung bei Bedarf
8	Hochwasserschutz	2025-2028			Hochwasserschutzmaßnahmen Wangauer Ache
9	Amtshausumbau	2024-2028			Ansparen zwecks Baumaßnahmen
10	Kanalbau	2024-2028			Mittel für Kanalbau u. Sanierung
11	Straßenbau	2024-2028			diverse Straßenbauvorhaben für die kommenden Jahre
12	Sanierung / Umbau Gemeindehaus, FF-Depot	2024-2028			Umbauzeitpunkt steht noch nicht fest
13	Geh- u. Radweg Unterach	2025-2028			Gemeindeanteil Brückenverbreiterung 22.000

Dienstpostenplan:

Die OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 regelt u.a. die Festsetzung von Dienstpostenplänen in Verwaltungsgemeinschaften: Es wird rechtlich festgelegt, dass für die Festsetzung der DP-Pläne die Gesamtzahl der Einwohner (HWS+NWS) der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden heranzuziehen ist. Es gilt daher jener Rahmen, der auch für eine einzelne Gemeinde mit gleicher Einwohnerzahl Anwendung fände.

Konkret heißt das: Die Basis für die Festsetzung der Dienstpostenpläne ist die Gesamtanzahl der Einwohner der drei Gemeinden (lt. der letzten GR-Wahl = HWS + NWS):

Innerschwand: 1.633 EW

Sankt Lorenz: 3.063 EW

Tiefgraben: 4.662 EW

Gesamt: 9.358 EW

Dies bedeutet, es können jene Dienstposten vergeben werden, die lt. § 25 der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 für Gemeinden zwischen 7.001 und 10.000 Einwohnern festgesetzt wurden.

Das sind: 1 GD 7 sowie 3 GD 12 oder GD 11.

Die weiteren Dienstposten können von GD 13 abwärts unter besonderer Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 1 Abs. 2 der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 sowie der OÖ. Gemeinde-Einreihungsverordnung „nach den tatsächlichen Erfordernissen“ festgesetzt werden. Für 2024 sind derzeit keine Änderungen des Dienstpostenplanes vorgesehen.

Kassenkredit:

Im Zuge des Voranschlags ist die Festsetzung eines Kassenkredits in Höhe von maximal € 1.011.621,-- vorgesehen. Dies dient dazu, eventuelle Liquiditätsengpässe im Rahmen einer Kontoüberziehung abdecken zu können. Um für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, entscheidet der Gemeinderat, **die Höchstgrenze** für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten festzulegen (konkret für 2024: 33,3% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gem. dem VA des jeweils laufenden Haushaltsjahres; siehe § 1 Abs.1 OÖ. Kassenkredit- Anhebungsverordnung 2020).

Die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens ist im Falle einer Inanspruchnahme des Kassenkredites **zuvor** vom Gemeinderat zu beschließen.

Deckungsfähigkeit:

Im Ordentlichen Haushalt sind gem. § 7 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes und Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, im Sinne des leg. cit. einseitig oder gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Amtsleiter Mag. Günter Schardl macht die Gemeinderätinnen und -räte darauf aufmerksam, dass sich die finanzielle Lage der Gemeinde weiter zuspitzt: 2024 kann der Ordentliche Haushalt nur noch ausgeglichen werden, weil letztmalig aus der allg. Rücklage € 189.100 zugeführt werden können; der Rücklagenstand selbst sinkt dadurch gegen null. Schuld an der Misere ist nicht die Gemeinde, vielmehr handelt es sich um ein strukturelles Problem, das so auf den Punkt gebracht werden kann: Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben klafft immer weiter auseinander. Die Ertragsanteile z. B. hinken den Prognosen hinterher, während ausgabenseitig die Belastung munter steigt. So fressen allein Sozialhilfverbandsumlage und Krankenanstaltenbeitrag mehr als die Hälfte der Ertragsanteile – mit 1,3 Mio. € mit Abstand die größten Posten ausgabenseitig – im Handumdrehen auf. Ein weiteres Beispiel für die Zwickmühle, in der sich die Gemeinde befindet, sind die Wassergebühren: Um kostendeckend zu sein, müssten pro Kubikmeter mehr als 6 verlangt werden. Realpolitisch sei das nicht umsetzbar, selbst € 3,18, wie im Voranschlag für 2024 angesetzt, seien schon eine erhebliche Belastung. GR Michaela Ellmauer möchte wissen, ob Innerschwand verpflichtet sei, € 6,40 vorzuschreiben, wenn man zur Abgangsgemeinde werde. Nein, antwortet Amtsleiter Mag. Günter Schardl, aber man müsse entsprechend der Härteausgleichsfondskriterien des Landes vorgehen, welche bei mangelnder Kostendeckung eine gewisse Überschreitung der Mindestgebühren des Landes vorsehen. Die Krux einer Abgangsgemeinde spiegle sich u. a. in der Prioritätenreihung wider: für jedes Vorhaben müssen Eigenmittel nachgewiesen werden, um Förderungen in Anspruch nehmen zu können. Im Fall einer Abgangsgemeinde gibt es aber keine Eigenmittel mehr, folglich wirke sich das auf die Investitionstätigkeit aus.

Die für 2024 geplanten Vorhaben (Gemeindestraße Buchinger, Güterweg Fanger und Rasenerneuerung) gehen sich gerade noch aus. Fraglich sei, ob Innerschwand bis Ende 2025 KIG-Mittel in Höhe von €

125.000 für Energiesparmaßnahmen bzw. Infrastrukturprojekte abrufen könne; schließlich seien für jedes geplante Vorhaben entsprechende Eigenmittel nachzuweisen.

Bgm. Hans-Peter Pachler fasst zusammen, dass die Gemeinde nur noch „auf Sicht“ fahren könne. Umso wichtiger sei es, zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Zu den wenigen diesbezüglichen Hebeln zählt die Kommunalsteuer, weshalb die geplante Aufschließung des Betriebsbaugebietes in Wangau vorangetrieben werden müsse, selbst wenn dies im Vorfeld möglicher künftiger Steuereinnahmen zu einer weiteren finanziellen Belastung führe. GR Georg Mayrhofer ersucht, der Gemeinderat möge in der nächsten Sitzung über die Folgen des Status „Abgangsgemeinde“ informiert werden; Amtsleiter Mag. Günter Schardl sagt zu, in der März-Sitzung mit entsprechenden Informationen aufzuwarten.

Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den Antrag, den Voranschlag 2024 inkl. Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 samt Prioritätenreihung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

2) **Verordnung über die Anhebung des Erhaltungsbeitrages im Bauland; Beschlussfassung**

Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen **Erhaltungsbeitrag** vorzuschreiben.

Der Erhaltungsbeitrag beträgt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024 gem. § 28 Abs. 3 Oö. ROG für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 33 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 15 Cent pro Quadratmeter.

Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer **Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet** über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage **jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben**, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die Gemeinde Innerschwand, namentlich der Bauausschuss hat sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und kommt zu dem Schluss, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Wasserversorgung, aber auch die Aufgaben im Rahmen der Abwasserbeseitigung, nicht kostendeckend geführt werden können. Im Bereich der Abwasserbeseitigung stehen im Jahr 2023 den jährlichen Ausgaben von € 418.037,-- Einnahmen von € 346.345,-- gegenüber, die Gemeinde erwirtschaftet demzufolge ein negatives Ergebnis von € 71.691,--.

Als weitere finanzielle Herausforderung stehen die Sanierung der mittlerweile 60 Jahre alten Kanalisation sowie die Sanierung und Modernisierung der Verbandskläranlage in den Jahren 2024/25, welche die Gemeinde über Gebühr belasten werden, bevor. Allein die vom RHV Mondsee-Irrsee, in welchem die Gemeinde Mitglied ist, veranschlagte Summe für die Sanierung der Verbandsanlage beträgt nach heutigem Stand ca. € 10 Mio. Der Anteil der Gemeinde wird in etwa € 1 Mio. betragen und kann allein durch Erhöhung der Kanalbenützung- und anschlussgebühren nicht gedeckt werden.

Im Bereich der Wasserversorgung hat die Gemeinde Innerschwand in den letzten Jahren beginnend mit 2022 die Wasserbenützungsgebühr von der Mindestgebühr von € 1,67,-- über € 2,70,-- (2023) auf € 2,89,-- (2024) erhöht und die Anschlussgebühren jeweils nach den Mindestgebührensätzen vorgeschrieben. Eine Kostendeckung wird trotzdem nach wie vor nicht erreicht. Dies liegt insbesondere daran, dass in der Gemeinde Innerschwand bei 1255 Einwohnern lediglich 105 Personen angeschlossen

sind (Anschlussgrad: 8,37%, Stand 2023). Dieser Anschlussgrad wird sich laut Gebührenkalkulation im Jahre 2024 unwesentlich auf 9,94 % erhöhen. Der nach der aktuellen Gebührenkalkulation anzuwendende Gebührensatz zur Erreichung einer Kostendeckung müsste aufgrund des geringen Anschlussgrades bereits für das Jahr 2024 bei einer Höhe von € 6,27/m³ liegen.

In der Gemeinde Innerschwand hat sich die Fläche von unbebautem Bauland (Baulandreserve) seit 2015 von 9,79 ha auf 2,87 ha verringert. Anzumerken ist, dass sich diese Flächen sämtlich in Privatbesitz befinden und die Gemeinde deshalb bei einer beabsichtigten Baulandmobilisierung vor nahezu unlösbare Probleme stellt. Zum einen sind die rechtlichen Möglichkeiten begrenzt, einen Grundstückseigentümer zur Bebauung seines bereits seit langem als Bauland gewidmeten Grundstückes anzuhalten, zum anderen befinden wir uns in einer Region mit extrem hohen und nach wie vor steigenden Baulandpreisen, die Grundstückseigentümern ihr Bauland zu Spekulationszwecken horten lassen.

Berücksichtigt man noch die (aus unserer Sicht) berechnete Forderung der Raumordnungsabteilung des Landes, bestehendes Bauland zu mobilisieren bevor Umwidmungen in Betracht gezogen werden, sehen wir die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auf das Doppelte als legitimes Mittel, um Grundstückseigentümer zu motivieren, ihr unbebautes Bauland in Verkehr zu bringen bzw. zu nutzen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Gemeinde die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags auf das Doppelte des gesetzlich vorgesehenen Betrages sowohl für die Abwasserbeseitigung als auch die Wasserversorgung nicht nur für geboten, sondern auch für gerechtfertigt.

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, die Erhaltungsbeiträge mittels nachfolgender Verordnung des Gemeinderates per 01.01.2024 um das Doppelte, konkret auf 66 Cent pro Quadratmeter für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage und 30 Cent pro Quadratmeter für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage, anzuheben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand vom 30.11.2023, mit der der Erhaltungsbeitrag im Bauland angehoben wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022 wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER ABGABE, ABGABENHÖHE

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 angehoben.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage 66 Cent pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage 30 Cent pro Quadratmeter.

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

(Hans-Peter Pachler)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bgm. Hans-Peter Pachler stellt klar, dass er für eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge ist. Bei diesem Thema gebe es aber noch Diskussionsbedarf, weshalb er sich für eine Vertagung des Punktes und Zuweisung an die Ausschüsse ausspreche.

Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt auf die erste Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024 vertagen.

Beschluss: einstimmig

3) Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023; Beschlussfassung

Am 02.10.2023 hat die Oberösterreichische Landesregierung einstimmig die „Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“, mit welcher u.a. ein **Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln zwecks Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden** im Wege einer Direktzahlung zur Verfügung gestellt wird, beschlossen.

Die Höhe der gewährten Mittel beträgt für die Gemeinde Innerschwand € 40.800. Die Überweisung erfolgt noch im laufenden Haushaltsjahr. Die Verwendung der Mittel zur Bedeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates und sind diese nach Beschlussfassung der operativen Gebarung zuzuführen.

Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verwendung der Sonderbedarfszuweisung in obigem Sinne beschließen.

Beschluss: einstimmig

4) EU-RL zur Energieeffizienz, Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes; Beschlussfassung

Rechtslage und Information des Landes: Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L1791>)

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in **Art. 6 Abs. 1** normierte Verpflichtung, „*dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.*“ („**Option Abs.1**“)

Parallel dazu bietet **Art. 6 Abs. 6** die Möglichkeit an, „einen **alternativen Ansatz** zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ **Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („Option Abs. 6“).**

Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: „Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, **teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit**, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.“ Für den **Bereich des Landes Oberösterreich** ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, die **Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes** gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu melden.

Aufgrund ihrer Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, ausschließlich den Gemeinden selbst zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen (siehe beiliegende Excel-Tabelle) an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2023, GZ 2023-0.739.206, eine Information (samt Excel-Tabelle) für die Gemeinden zu Art. 6 EED III übermittelt. Diese Unterlagen sind unserem Rundschreiben angeschlossen. Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, **bietet das Land Oberösterreich** - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - **den öö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:**

□ Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden berechnen; dabei **wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen.**

□ Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, werden mit diesem Schreiben aufgefordert, dies verlässlich bis 15. Dezember 2023 [Datum des Einlangens!] mittels E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at) an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.

□ Der Energiesparverband OÖ wird diese „Opt-Out-Gemeinden“ in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der öö. Gemeinden herausrechnen.

3% des dergestalt bereinigten Gesamtverbrauchs würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der öö. Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist eine rasche Beschäftigung mit diesem Thema unumgänglich. Wir ersuchen daher um ehestmögliche Klärung der geplanten Vorgangsweise innerhalb der Gemeinde und weisen darauf hin, dass für die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes eine Befassung des Gemeinderates erforderlich ist.

GR Michaela Ellmauer fragt, wie viel 3 Prozent bei den öffentlichen Gebäuden in der Gemeinde seien? Amtsleiter Mag. Günter Schardl antwortet, dies werde gerade erhoben. Betroffen seien alle Gebäude, die mehr als 250 m² Nutzfläche aufweisen.

Bgm. Hans-Peter Pachler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, hinsichtlich der Umsetzung der ggst. EU-RL den alternativen Ansatz im Sinne des Artikels 6. Abs. 6 in Anspruch nehmen.

Beschluss: einstimmig

5) WEV Alpenvorland, Instandhaltungsbeitrag 2024; Beschlussfassung

Entsprechend der Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind zur Bedeckung von Erhaltungsaufwendungen Beiträge von den Gemeinden aufzubringen. Mit Schreiben vom 19.10.2023 wird der Gemeinde Innerschwand der zu leistende Jahresbeitrag 2024 in Höhe von Euro 19.968,-- vorgeschrieben.

GV Gabi Mayr stellt den Antrag, den von der Gemeinde Innerschwand zu leistenden Jahresbeitrag 2024 in Höhe von Euro 19.968,-- zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

6) Flächenwidmungsplan- u. ÖEK- Änderung- Entscheidung über Einleitung:

- Fwpl. Ä. 4.26, Bereich „Konradweg“, Gstk. 2313, 2319/2, 2314/1, KG Innerschwand

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung - Teiländerung Flächenwidmungsplan:

Flächenwidmungsplanänderung 4.26, Gstk. 2314/1, 2319/2, 2313, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +25“ und umgekehrt sowie „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“.

Mit Datum vom 18.09.2023 wurde ein Antrag zur Umformung einer Sternchenfläche eingereicht. Die Sternchenbaufläche +25 soll zum Bau einer Senkgrube und einer Garage in der Form, wie im Plan dargestellt, geändert werden. Gleichzeitig soll auch die Zufahrt zur Sternchenfläche in Verkehrsfläche gewidmet werden. Bei der Begutachtung durch die Raumordnung und Naturschutz wurde dieses Widmungsvorhaben positiv gesehen, sofern die Sternchenfläche gleichbleibt.

In der Bauausschusssitzung am 26.09.2023 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen.

GR Johann Parhammer stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.26, Gstk. 2314/1, 2319/2, 2313, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +25“ und umgekehrt sowie „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“, einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

7) Flächenwidmungsplan- u. ÖEK- Änderung- Entscheidung über Beschlussfassung:

- Fwpl. Ä. 4.20 u. ÖEK Ä. 2.10, Gstk. 2319/5, 2328, .218, 2586, 2587, Bereich „Schleife“, KG Innerschwand
- Fwpl. Ä. 4.23, Gstk. 2392/2, 2392/3, 2395/2, 2455/1, Bereich „Fanger“, KG Innerschwand

Flächenwidmungsplanänderung 4.20 u. ÖEK Ä. 2.10, Gstk. 2319/5, 2328, 2586, 2587, .218, KG Innerschwand, Widmung von „Betriebsbaugebiet“ in „Dorfgebiet“, „Betriebsbaugebiet“ in „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“, „Betriebsbaugebiet“ in „Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug“.

Mit Datum vom 04.11.2022 wurde ein Antrag zur Umwidmung von Teilflächen der Gstk. 2319/5, 2328, 2586, 2587 und .218, KG Innerschwand, eingereicht. Grund für die beantragte Umwidmung von Betriebsbaugebiet in Dorfgebiet sind Umbaumaßnahmen zur Wohnnutzung.

Die ehemalige landwirtschaftliche Getreidemühle aus den 50er-Jahren wurde 1983 als Betriebsbaugebiet gewidmet. Die damalige Transportfirma wurde 1986 aufgrund der Pensionierung des Firmeninhabers aufgelöst. Der Bach auf Gstk. 2586 u. 2587 als Zulauf für die Mühle ist komplett zugeschüttet und nicht mehr wasserführend und wird auch im Zuge der Widmung aus der DKM genommen. Seitens Raumordnung und Naturschutz wird diese Umwidmung für Wohnnutzung kritisch gesehen. Dezentrale- bzw. Alleinlage würden keine Wohnbauwidmung zulassen. Mit dem Ortsplaner wurde ein Widmungsplan erstellt, der das Betriebsbaugebiet deutlich reduziert und außer den beiden bestehenden Häusern eine Schutz- und Pufferzone „Keine Wohnnutzung zulässig“ auferlegt. Auch seitens Wildbach- u. Lawinenverbauung wurde eine 5m-SP-Zone „jegliche Bebauung unzulässig, bei bestehenden Gebäuden sind bauliche Maßnahmen zu deren Erhaltung zulässig“ gewässerbegleitend festgelegt.

Bei der Bauausschusssitzung am 23.11.2022 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen. In der Gemeinderatssitzung am 01.12.2022 wurde die Flächenwidmungsplan-Änderung der Teilfl. Gstk. 2319/5, 2328, 2586, 2587, .218, KG Innerschwand, Widmung von „Betriebsbaugebiet“ in „Dorfgebiet“ einstimmig eingeleitet.

Mit Schreiben vom 28.06.2023 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan von Ortsplaner DI Attwenger Ziviltechniker KG, datiert 13.04.2023. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 15.09.2023
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 26.07.2023
- Land Oö. Abt. Straßenneubau u. -erhaltung v. 12.07.2023
- Land Oö. Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik v. 03.08.2023
- Land Oö. Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht v. 04.07.2023
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 18.07.2023
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 17.11.2023
- Netz Oö. GmbH v. 10.07.2023 (Strom und Erdgas)

Die eingebrachten Stellungnahmen der Fachdienststellen sagen aus, dass der Änderung nicht zugestimmt werden kann. Auch wenn die in der Stellungnahme des Ortsplaners ausgeführte Begründung für die geplante Widmungsänderung durchaus nachvollzogen werden könne, sei aus raumordnungsfachlicher Sicht die Schaffung von Bauland für Wohnnutzung aufgrund der völlig isolierten Lage (insbesondere bezogen auf die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinde) grundsätzlich abzulehnen. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfolgt vorläufig keine Zustimmung. So besteht im Bereich der beiden GZ3-Ausweisungen Ergänzungsbedarf. Entlang des öffentlichen Wassergutes wird eine durchgehende GZ3-Widmung in einer Breite von 10 m gefordert. Trotz dieser Forderung sollte der Erhalt bei bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden gewährleistet sein. Weiters ist die Zulässigkeit einer Löschung „Ersichtlichmachung Gewässer“ im Bereich der Ausleitungsstrecke mit entsprechenden Unterlagen im weiteren Verfahren zu belegen.

Darüber hinaus ist entsprechend der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme die Trinkwassereignung des Hausbrunnens hinsichtlich Qualität u. Quantität nachzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird noch auf die Stellungnahme der Elektrotechnik und Energieversorgung verwiesen, welche – sinngemäß zusammengefasst - für die im Planungsgebiet verlaufende 30kV-Freileitung der Netz OÖ GmbH die Ausweisung einer eigenen Schutzzone vorschlägt sowie eine Abstimmung bezüglich der Schutz- oder Pufferzone für die 30kV-Freileitung mit dem zuständigen Netzbetreiber empfiehlt. Der WLVB beschreibt in seiner Stellungnahme, dass unter folgenden Hinweisen kein Einwand gegen diese Widmung besteht:

1. Im Bauverfahren ist der Dienststelle die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen und ist aufgrund der Lage in einem Hochwasserabflussgebiet mit Auflagen betreffend die FBOK (h= 50cm über HQ100) zu rechnen. Bei einem Neubau des Hauptgebäudes ist mind. 5m von der Roten Wildbachgefahrenzone abzurücken.

2. Im Bauverfahren ist auf die rechtlich und funktional ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten.

Zu der, aus raumordnungsfachlicher Sicht, negativen Stellungnahme wird seitens der Gemeinde argumentiert, dass das Betriebsbaugebiet der damaligen Transportfirma geschuldet ist, die gleich nach der Erstellung des ersten Flächenwidmungsplanes aufgelöst wurde. Es ist der Gemeinde ein wichtiges Anliegen, dass dieses Betriebsbaugebiet umgewidmet wird, um keine größere betriebliche Nutzung in dieser exponierten und dezentralen Lage zu ermöglichen. Deshalb wurde die Fläche dementsprechend reduziert, um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken. Da im Bereich der gegenständlichen Fläche immer schon gewohnt wurde und das Hauptgebäude sowie das Nebengebäude baurechtlich bewilligt sind sowie die Wohnnutzung mit SP-Zonen eingeschränkt wird, ist man der Meinung, dass man diese Widmung für eine Wohnnutzung durch Einheimische sehr wohl vertreten kann. Man verweist auf die Stellungnahme des Naturschutzes im Vorverfahren. Zu der Stellungnahme seitens Wasserwirtschaft, in der der Grünzug von 10m über das bestehende Hauptgebäude gelegt werden soll, wird auf die baurechtlichen Folgen hingewiesen, in der kein Bauplatz im Grünzug ausgewiesen werden kann. Mit der vorgesehenen SP-Zone „von jeglicher Bebauung freizuhalten, bei bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden sind bauliche Maßnahmen zu deren Erhaltung zulässig“ wird indessen annähernd das gleiche Ziel erreicht und steht einer, allenfalls notwendigen, Bauplatzerklärung nicht im Weg. Die Löschung der „Ersichtlichmachung Gewässer“ wird mit einem Kaufvertrag bekundet, der die Grundstücke Nr. 2586 u. 2587, KG Innerschwand, aus dem öffentlichen Wassergut in Privatbesitz kommen ließ. Der Kaufvertrag sowie ein Trinkwasser-Gutachten (dat. 19.03.2022), welches die Qualität des Wassers bescheinigt, wird dem Genehmigungsakt beigelegt. Der Stellungnahme des Energieversorgers wird seitens Gemeinde so entgegnet, dass das Bauland wegen der Zufahrtstraße zum Wohnhaus Wangau 44 ausgewiesen wird und die kleine verbleibende Fläche unter der 30kV-Freileitung keine baulichen Maßnahmen zulassen wird, da auch ein Strommasten sich auf dieser Fläche befindet. Darum wird eine weitere SP-Zone als nicht nötig angesehen.

Mit Plan von Ortsplaner DI Attwenger, datiert am 13.04.2023, wird die Beschlussfassung angestrebt.

In der Bauausschusssitzung vom 21.11.2023 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Bgm. Hans-Peter Pachler hält fest, dass er diesen Schritt als eine Berichtigung des Flächenwidmungsplanes sehe. GR Stefan Lettner erkundigt sich, ob auch eine Landwirtschaft betrieben werde; dies wird von Bgm. Pachler bejaht. Mit einer Widmung Dorfgebiet sei der Antragsteller sicher besser bedient, weil diese auch eine landwirtschaftliche Nutzung ermögliche.

Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.20 u. ÖEK Ä. 2.10, Gstk. 2319/5, 2328, 2586, 2587, .218, KG Innerschwand, Widmung von „Betriebsbaugebiet“ in „Dorfgebiet“, „Betriebsbaugebiet“ in „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“, „Betriebsbaugebiet“ in „Grünfläche mit besonderer Widmung- Grünzug“, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Flächenwidmungsplanänderung 4.23, Teilfl. Gstk. 2392/2, 2395/2, 2455/1, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +32“, und umgekehrt sowie „Verkehrsfläche“ in „Sternchenbau +32“.

Mit Datum vom 02.02.2023 wurde ein Antrag zur Umwidmung von ca. 137 m² Grünland und ca. 42 m² Verkehrsfläche eingereicht. Grund für das Ansuchen ist eine geringfügige Erweiterung der Baufläche zum Bau einer Garage oder Carports. Auch soll eine Fläche von 42 m² vom öffentlichen Gut angekauft werden, um zeitgleich mit der zusätzlichen Fläche die Baulandgrenzen zum Bauplatz zu arrondieren. Bei der Vorprüfung durch Raumordnung und Naturschutz wurde diese Widmung positiv gesehen. Sternchenbau bleibt unter 1000 m². Es wird angestrebt, die Widmung einzuleiten und gleichzeitig das benötigte Öffentliche Gut aufzulassen.

In der Bauausschusssitzung am 02.03.2023 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen. In der Gemeinderatsitzung am 16.03.2023 wurde die Einleitung des Widmungsverfahrens einstimmig beschlossen.

Mit Schreiben vom 28.06.2023 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan von Ortsplaner DI Attwenger Ziviltechniker KG, datiert mit 24.05.2023. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 15.09.2023
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 19.07.2023
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 05.07.2023
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 17.11.2023
- Netz Oö. GmbH v. 10.07.2023 (Strom und Erdgas)

Die eingebrachten Stellungnahmen der Fachdienststellen besagen, dass diese Widmung zur Kenntnis genommen werden kann.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (u.a. Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Zur Grundlagenforschung sei erwähnt, dass das ggst. Wohnhaus mit dem ursprünglichen Bescheid des Bürgermeisters vom 05.06.1978, Zl. 21/1977, baubehördlich bewilligt wurde. Aufgrund von Abweichungen vom Baukonsens hinsichtlich der Situierung des Gebäudes konnte der rechtmäßige Bestand mit Bewilligung gemäß § 49a OÖ BauO 1994 mit Bescheid v. 23.01.2022 festgestellt werden. Kopien der beiden Bewilligungen werden dem Akt beigelegt. Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§ 36 Abs.6 OÖ. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Mit Plan von Ortsplaner DI Attwenger, datiert mit 24.05.2023, wird die Beschlussfassung angestrebt.

In der Bauausschusssitzung vom 21.11.2023 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.23 von der Teilfl. Gstk. 2392/2, 2395/2, 2455/1, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +32“, und umgekehrt sowie „Verkehrsfläche“ in „Sternchenbau +32“, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

8) Bericht des Bürgermeisters

- **Speedconnect:** Rund 60 Gemeindegewohnerinnen und -bürger haben die Infoveranstaltung im Gemeindehaus besucht und sich über die Möglichkeit für einen schnellen Internetanschluss informiert. Der Verteiler soll in Innerschwand errichtet werden, Vertriebsmitarbeiter von Speedconnect sind derzeit im Gemeindegebiet unterwegs, um das Interesse abzufragen. Eine Anschlusspflicht bestehe nicht, stellt Bgm. Hans-Peter Pachler klar.
- **Wasserversorgung:** Die Wohnungen in Pichl-Auhof (Wohlfahrteinrichtung Tabaktrafikanter) werden ans Gemeindegewässernetz angeschlossen. An Anschlussgebühren sind ca. € 70.000 zu erwarten.
- **KVZ:** Der Aufsichtsrat wurde aufgelöst, an seine Stelle tritt ein Beirat mit den Obmännern der Prüfungsausschüsse der vier MSL-Gemeinden.
- **JUZ Mondsee:** Der Verein hat eine Jahreshauptversammlung durchgeführt; über das zukünftige Schicksal des Vereins herrsche noch Unklarheit. Innerschwand sei aber von der weiteren Entwicklung ohnehin nicht betroffen.
- **Fahrradbeauftragte:** Für Hans Lüftenegger und Bernhard Steger werden Nachfolger gesucht. Zwei Personen haben bereits ihr Interesse bekundet, sich für die Anliegen der Radfahrer einzusetzen.
- **Wirtschaftshof:** 2024 wird ein neuer Traktor angekauft; aufgrund der Reparaturanfälligkeit des derzeitigen Fahrzeugs wurde die Anschaffung um ein Jahr vorgezogen.
- **WVA Lehen:** Alle Objekte sind angeschlossen, die Kollaudierung soll im Frühjahr 2024 stattfinden.

9) Berichte der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann GR Joseph-Alexander Wergles berichtet, dass in der jüngsten Sitzung eine Gebarungsprüfung durchgeführt wurde. Wergles regt an, mit den Banken Gespräche über bessere Zinskonditionen bei Darlehen zu führen.

Bau-, Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss – Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer verweist auf die heute behandelten Punkte. Des Weiteren informiert er darüber, dass

- ab dem Winter 23/24 kein privater Winterdienst mehr angeboten wird,
- mit der Schneeräumung im Bereich Anzenberg/Konradweg Hr. Hemetsberger (Oberwang) beauftragt wurde und
- die Hagebuttenhecke entlang der Oberwanger Landesstraße in Loibichl von der Straßenmeisterei entfernt werden soll.

Generationen-, Sport- und Vereinausschuss – keine Sitzung. Obmann Michael Pacher berichtet, dass die Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit Räume im ehemaligen Bürogebäude der Fa. Ebnerbau bezogen habe.

Schule-, Kindergarten-, Integrations- und Familienausschuss – keine Sitzung. Obfrau Gabi Mayr berichtet, dass Turnsaal und Werkraum in der Volksschule nicht mehr richtig beheizt werden können; Installateur wurde angefordert.

Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturausschuss – Obmann Albert Mayrhofer berichtet, dass die Umfrage unter den Betrieben in Innerschwand viele Rückmeldungen gebracht habe (Rücklauf fast 60 %). Brennendste Themen sind Digitalisierung, Zukunftstrends und Gewerbegebiete.

Landwirtschafts-, Umwelt- und Energieausschuss – Obmann GR Stefan Lettner informiert über den Stand der Entwicklung bei der Gründung von Energiegemeinschaften. Das Thema sei komplex, weil viele Beteiligte involviert seien.

10) Allfälliges

- **Wertfeststellung:** GR Stefan Lettner regt an, den gemeindeeigenen Seegrund in Auhof auf seinen Wert schätzen zu lassen; möglicherweise könne ein (Teil)Verkauf die finanzielle Situation der Gemeinde lindern.
- **Silvester:** GR Stefan Lettner appelliert, auf das Abfeuern von Raketen und Krachern zu Silvester zu verzichten.
- **Adventkalender:** Bgm. Hans-Peter Pachler übergibt jedem Gemeinderatsmitglied einen Adventkalender, den der Rotary-Club Mondseeland für karitative Zwecke aufgelegt hat.
- **Weihnachtswünsche:** Bgm. Hans-Peter Pachler wünscht allen ein frohes Fest und alles Gute für 2024.

11) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 5.10.2023

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 5.10.2023 (Nr. 3/2023), keine Einwendungen eingebracht wurden und erklärt sie daher für genehmigt.

Ende: 20.52 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Hans Peter Pachler)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt. Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ: